

Ortsgemeinde Berzhahn

Markus Hof

Ortsbürgermeister



Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Gemeinde Berzhahn

Sitzungstermin: Mittwoch, 12.07.2023

Sitzungsbeginn: 20:05 Uhr

Sitzungsende: 21:15 Uhr

Ort, Raum: Kleiner Saal der Mehrzweckhalle Berzhahn, Bahnhofstraße 2, 56459 Berzhahn

Niederschrift über den öffentlichen Teil

Anwesende Mitglieder

Vorsitz

Herr Markus Hof

Beigeordnete

Herr Jürgen Steinebach

Herr Heinz Wengenroth

Ratsmitglieder mit Stimmberechtigung

Herr Winfried Schneider

Herr Stefan Kessler

Frau Sandra Gede

Frau Nelli Arne

Herr Tobias Becker

Herr Norbert Langschied

gleichzeitig Schriftführer

Verwaltung

Schriftführer

Presse

Gäste / Zuhörer / weitere Anwesende

Entschuldigte Mitglieder

Ratsmitglieder mit Stimmberechtigung

Beigeordnete

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Wartung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Ortsgemeinde Berzhahn - Einleitung des Vergabeverfahrens
Vorlage: VO/2023/0154
3. Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zum "Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz"
Vorlage: VO/2023/0259
4. Information über das Betriebsergebnis des Forsthaushaltes 2022
Vorlage: VO/2023/0326
5. Beratung und Beschlussfassung über die nächsten Seniorenfeiern
6. Rückblick Waldbegehung
7. Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung der Rissesanierung
8. Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Ortsgemeinde Berzhahn gemäß § 114 Gemeindeordnung (GemO), Entlastung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin und den ihn/sie vertretenden Ortsbeigeordneten sowie Entlastung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde und den ihn vertretenden Beigeordneten
Vorlage: VO/2023/0363
9. Übernahme der Trägerschaft von Kindertagesstätten - Aufgabenübertragung nach § 67 GemO
Vorlage: VO/2023/0284
10. Verschiedenes

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Die Mitglieder des Gemeinderates sind durch Einladung vom 04. Juli 2023 auf Mittwoch, den 12. Juli 2023, 20:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt gegeben worden.

Der Vorsitzende stellt bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladefrist Einwendungen nicht erhoben werden. Der Gemeinderat ist nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Verhandlungen finden in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung statt.

**TOP 2 Wartung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtungsanlage in der Ortsgemeinde Berzhahn - Einleitung des Vergabeverfahrens
Vorlage: VO/2023/0154**

Sachverhalt:

Der Vertrag über die Wartung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtung in der Ortsgemeinde Berzhahn läuft zum 13.03.2023 aus, sodass eine Neuvergabe der Leistung erforderlich wird.

a) Vorbereitung und Durchführung der Vergabe der Planungsleistung

Aufgrund des geschätzten Auftragswertes ist die Durchführung eines Vergabeverfahrens erforderlich. Dafür wird im Vorfeld ein Leistungsverzeichnis benötigt; zudem müssen die Angebote nach Durchführung des Vergabeverfahrens gewertet und ein Vergabevorschlag erstellt werden.

Für diese Leistung wurde bereits drei technische Planungsbüros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Zwei Büros haben ein Angebot abgegeben. Nach Wertung der beiden Angebote hat das Büro „nwe Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG“ (Rennerod) das wirtschaftlichste Angebot mit einem Preis von 703,47 Euro abgegeben.

b) Ausschreibung der Leistungen zur Wartung der Straßenbeleuchtung

Bis zu einem geschätzten Auftragswert von 80.000,00 Euro netto ist eine beschränkte Ausschreibung möglich.

Folgende Firmen können die Wartung und Instandsetzung der Straßenbeleuchtung durchführen und kommen für eine Vergabe in Betracht.

- 1) Zoth GmbH & Co. KG, Westernohe
- 2) Müller-Elektromontage GmbH, Selters

3) Elektrotechnik Jörg Gensmann GmbH, Heiligenroth

4) Elektro Künz GmbH, Westerburg

Für eine beschränkte Ausschreibung ist es erforderlich, mindestens drei Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Daher sind mindestens drei Firmen zu benennen, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden sollen.

Alternativ kann auch eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden. Hier können sich eine Vielzahl von Bietern an der Ausschreibung beteiligen.

Beschlussfassung:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für

- die Erstellung der Leistungsverzeichnisse
- der Wertung der Angebote und
- der Erstellung eines Vergabevorschlages

zum Preis von 703,47 Euro an das Büro nwe Ingenieurgesellschaft mbH & Co.KG (Rennerod) zu vergeben. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt den entsprechenden Auftrag zu unterzeichnen.

a) Beschluss für die Vergabe der Leistung zur Wartung der Straßenbeleuchtung

1.1. Der Ortsgemeinderat beschließt, eine beschränkte Ausschreibung für die Leistungen der „Wartungsarbeiten Straßenbeleuchtung“ durchzuführen und die folgenden Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern:

Zoth GmbH & Co. KG, Westernohe

Müller-Elektromontage GmbH, Selters

Elektro Künz GmbH, Westerburg

Die Verbandsgemeine wird gebeten, das Vergabeverfahren durchzuführen.

1.2) Der Ortsbürgermeister wird bevollmächtigt, nach Durchführung der Ausschreibung den Auftrag über die Wartung und Instandsetzung an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben.

Finanzielle Auswirkung:

s.o.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 3	Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt zum "Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz" Vorlage: VO/2023/0259
--------------	---

Sachverhalt:

Hinweise der Verbandsgemeindeverwaltung zur Beschlussvorlage:

- Diese Beschlussvorlage basiert auf einem vom Klimaschutzministerium erstellten Muster-text, der von den beitragsberechtigten Kommunen aus Gründen der Einheitlichkeit und Vollständigkeit verwendet werden soll.
- Der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Westerburg hat in seiner Sitzung am 11.04.2023 dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, dem Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (fortfolgend „KKP“ genannt) beizutreten.
- Eine Vorabinformation der Ortsbürgermeister erfolgte in der Ortsbürgermeisterdienstver-sammlung am 27.03.2023.
- Sofern einzelne Ortsgemeinden dem KKP beitreten möchten, kann dies gebündelt zusam-men mit dem Beitritt der Verbandsgemeinde Westerburg erfolgen. Jede Ortsgemeinde entscheidet jedoch eigenständig durch Ratsbeschluss ob (und mit welchen Maßnahmen) sie am KKP teilnehmen will.
- Die Vorlage wurde für alle Kommunen in der Verbandsgemeinde Westerburg erarbeitet. Sofern nachfolgend von Ortsgemeinden / Stadt gesprochen wird ist die nichtzutreffende Bezeichnung zu streichen.

1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses ...

... ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kom-mune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO²-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen. Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt; diese sind Ausgangspunkt für eine indivi-duelle und „maßgeschneiderte“ Beratung, die für jede beitretende Kommune im Hinblick auf die kon-krete Umsetzung solcher Maßnahmen zusätzlich über den KKP angeboten wird.

2. Allgemeiner Hintergrund

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden - und so dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeig-nete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen, die Energieagentur Rheinland-Pfalz und die Landesregierung, vertreten durch das federführende Klimaschutzministerium einschließlich des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen, sowie das Wirtschafts- und Innenministerium haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam den Kommunalen Klimapakt einzurichten.

3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes.

Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit konkreten und passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

4. Bisherige Aktivitäten

Die Ortsgemeinde Berzhahn hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. die Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere

- ***Energetische Sanierung der Mehrzweckhalle***
- ***Austausch der Ölheizung gegen eine Pelletheizung in der Mehrzweckhalle***

5. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für unsere Kommune kommen dazu folgende in Betracht:

- 1 LED – Straßenbeleuchtung**
- 2 Nahwärmenetz Watzenhahn**
- 3 Klimaneutrale Baugebiete**
- 4 Beschaffung hocheffizienter elektrischer Geräte**
- 5 Nutzung von Solarenergie auf Gemeindeflächen**

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen“ zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten. Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die VG-Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der VG-Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen.

6. Finanzierung

Der Beschluss zum KKP-Beitritt ist nicht mit unmittelbaren finanziellen Pflichten verbunden. Über die Umsetzung konkreter Projekte und Maßnahmen ist gesondert im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung zu beraten und zu entscheiden. Zur Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen stehen - neben originären Eigenmitteln - im Wesentlichen folgende Optionen zur Verfügung:

- a) Im Rahmen der Kommunalen Klima-Offensive wird das Land flankierend zum KKP über das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) den Kommunen 2023 insgesamt 180 Mio. Euro zur Verfügung stellen; die davon auf unsere Kommune entfallenen Mittel können und sollen im Einklang mit der zugehörigen Positivliste für die unter Nr. 4 genannten investiven Maßnahmen eingesetzt werden und entlasten insoweit den kommunalen Haushalt.
- b) Weitere maßgebliche Finanzierungsquellen sind daneben öffentliche Fördermittel aus den einschlägigen Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU. Eine möglichst weitgehende Ausnutzung dieser Fördermöglichkeiten ist zentraler Gegenstand und Zielsetzung des begleitenden Beratungsangebots aus dem KKP heraus.

Beschlussfassung:

Die Ortsgemeinde Berzhahn tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

- 1 LED – Straßenbeleuchtung**
- 2 Nahwärmenetz Watzenhahn**
- 3 Klimaneutrale Baugebiete**
- 4 Beschaffung hocheffizienter elektrischer Geräte**
- 5 Nutzung von Solarenergie auf Gemeindeflächen**

Auf dieser Basis wird die VG-Verwaltung beauftragt,

- die vollständige Beitrittserklärung gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beitritt zum KKP entstehen unmittelbar keine weiteren Kosten.

Mittelbare finanzielle Auswirkungen sind jedoch bei der Durchführung von Maßnahmen festzustellen. Diese bedürfen zu gegebener Zeit einer Veranschlagung im kommunalen Haushaltsplan und stehen unter dem Vorbehalt einer Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 4 Information über das Betriebsergebnis des Forsthaushaltes 2022 Vorlage: VO/2023/0326
--

Sachverhalt:

Im Vollzug des § 27 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 wurde der Nachweis der Betriebsergebnisse für das Forsthaushaltsjahr 2022 mit der Bitte um Kenntnisnahme vom Forstamt übermittelt.

Demnach stehen dem Aufwand in Höhe von 31.758,78 € Erträge in Höhe von 54.794,49 € gegenüber. Damit schließt das Ergebnis 2022 mit einem Überschuss von 23.035,71 € ab.

Der Ortsgemeinderat wurde über das Betriebsergebnis des Forsthaushaltsjahres 2022 unterrichtet, welches zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

Beschlussfassung:

Kein Beschluss, lediglich Information

--

TOP 5	Beratung und Beschlussfassung über die nächsten Seniorenfeiern
--------------	---

Sachverhalt:

Während der Pandemie müsste die Seniorenfeiern in den Jahren 2020 bis 2022 in dem althergebrachten Format ausfallen. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 01.03.2023 eine neue Konzeption und Verlegung der Seniorenfeier von der Vorweihnachtszeit in das Frühjahr beschlossen.

Dieses neue Format, wie auch der Zeitpunkt, hat bei den Senioren einen positiven Anklang gefunden. Daher berät der Gemeinderat heute über die Fortführung der neuen Konzeption der Seniorenfeier.

Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt, die neue Konzeption, die in der Gemeinderatssitzung vom 01.03.2023 beschlossen wurde, für die nächsten Jahre fortzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 6	Rückblick Waldbegehung
--------------	-------------------------------

Der Gemeinderat blickt auf die Waldbegehung zurück und teilt seine Erkenntnisse mit den Ratsmitgliedern, die an der Begehung verhindert waren.

TOP 7	Beratung und Beschlussfassung über die Fortführung der Rissesanie- rung
--------------	--

Sachverhalt:

Die Sanierung von Rissen in den gemeindeeigenen Straßen ist eine regelmäßige Unterhaltungsmaßnahme in der Ortsgemeinde. Zu diesem Zweck sind in den Haushaltplänen der nächsten Jahren 5.000 € vorgesehen. Da der Betrag bei weitem nicht für die gesamte Sanierung für sämtliche Risse der Ortsgemeinde reicht, wird der Gemeinderat hier nur die jeweils größten bzw. dringlichsten Risse sanieren.

Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt die Rissesanierung im „Heiß-Pressluft-System“ fortzuführen. Hierzu bevollmächtigt der Gemeinderat den Ortsbürgermeister den Fortführungsauftrag über 5.000,-- € an die Firma vom letzten Jahr zu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

5.000,-- €

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Ortsgemeinde Berzhahn gemäß § 114 Gemeindeordnung (GemO), Entlastung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin und den ihn/sie vertretenden Ortsbeigeordneten sowie Entlastung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde und den ihn vertretenden Beigeordneten
Vorlage: VO/2023/0363

Sachverhalt:

Gemäß § 22 GemO haben wegen Sonderinteresse der/die Ortsbürgermeister/-in sowie die damaligen Ortsbeigeordneten an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen und den Sitzungstisch verlassen.

Nach § 112 GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss insbesondere die Aufgabe, die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Gemeinde durchzuführen.

Dieser Jahresabschluss ist nach § 113 GemO dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Berzhahn hat sich während seiner Sitzung am 22.06.2023 mit dem Jahresabschluss befasst und empfohlen, den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 114 Abs.1 GemO festzustellen sowie dem/der Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Westerburg Entlastung zu erteilen.

Beschlussfassung

I. Beschluss

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2021 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 41.044,93 € fest. Das Eigenkapital erhöht sich hierdurch auf 1.674.628,39 €.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6 Dagegen: 0 Enthaltungen: 0

II. Entlastung des Ortsbürgermeisters/der Ortsbürgermeisterin und der Ortsbeigeordneten

Dem Ortsbürgermeister und den ihn vertretenden Ortsbeigeordneten wird gem. § 114 Abs. 1 GemO für die Amtstätigkeit im Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6 Dagegen: 0 Enthaltungen: 0

III. Entlastung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde und den ihn vertretenden Beigeordneten

Gemäß Ziff. 2 VV zu § 114 GemO wird dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westerburg sowie den ihn vertretenden Beigeordneten für die Ausführung des Haushaltsplanes im Rahmen des § 68 GemO Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 6 Dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 9 Übernahme der Trägerschaft von Kindertagesstätten - Aufgabenübertragung nach § 67 GemO Vorlage: VO/2023/0284
--

Sachverhalt:

Auf Wunsch einiger Ortsgemeinden sowie Empfehlungsbeschluss des Hauptausschusses wurde ein Verfahren zur Übertragung der Aufgabe „Trägerschaft Kindertagesstätten“ nach § 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung eingeleitet.

Danach kann die Verbandsgemeinde weitere Selbstverwaltungsaufgaben von den Ortsgemeinden übernehmen, soweit deren gemeinsame Erfüllung im dringenden öffentlichen Interesse liegt und der Übernahme mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zustimmen und in den zustimmenden Ortsgemeinden die Mehrzahl der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnt.

Hintergrund und Voraussetzungen der Übertragung der Trägerschaft von Kindertagesstätten:

Die Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg hat ihren Ortsgemeinden die Übernahme der Trägerschaft der jeweiligen Kindertagesstätten angeboten.

Hierzu haben im Rahmen von Ortsgemeinderatssitzungen Informations- und Erörterungsgespräche mit der Verbandsgemeinde, vertreten durch Herrn Abteilungsleiter Martin Ortseifen, stattgefunden.

Aspekte für die Überlegung zur Übertragung der Trägerschaft sind folgende:

- Die Trägerschaft einer Kindertagesstätte ist mit vielfältigen Aufgaben verbunden, die einen enormen Zeitaufwand erfordern. Dieser ist für die ehrenamtlich tätigen Ortsbürgermeister kaum leistbar.
- Es wird ein umfassendes, detailreiches Fachwissen in verschiedenen Bereichen (rechtliche Rahmenbedingungen zum Bau, Unterhaltung und Betrieb einer Kindertagesstätte, förderrechtliche Fragen, Personalführung, Konfliktmanagement usw.) sowie eine spezielle Trägerqualifizierung nach § 24 Abs. 4 KitaG benötigt, welche sich in ehrenamtlicher Tätigkeit nur schwer angeeignet werden kann.

Um sowohl für die Verbandsgemeinde als auch für die Ortsgemeinden eine zufriedenstellende Umsetzung dieser Maßnahme zu arrangieren, soll - im Nachgang zu dieser Beschlussfassung - ein Vertrag mit Detailregelungen zur Übertragung der Trägerschaft (Gebäudebewirtschaftung, Personalübergang etc.) zwischen Orts- und Verbandsgemeinde erstellt und abgeschlossen werden.

Die darin getroffenen Regelungen sollten, unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Einzelfall, gleichermaßen für alle Kindertagesstätten in der VG gelten, um so eine Gleichbehandlung der Ortsgemeinden einerseits und einheitliche Qualitätsstandards in den Kitas der Verbandsgemeinde andererseits zu gewährleisten.

Der Vertrag sollte im Tenor folgende Regelungen beinhalten:

Standortsicherung

Da das Vorhandensein einer Kindertagesstätte einen enormen Standortvorteil für die jeweilige Ortsgemeinde darstellt, liegt es in deren Interesse den Verbleib der Kindertagesstätte im Ort vertraglich zuzusichern. Gleichzeitig soll der Ortsgemeinde das Recht auf Rückübertragung der Trägerschaft zugesichert werden.

Sowohl zur Übertragung der Trägerschaft auf die Verbandsgemeinde als auch zur Rückübertragung auf die Ortsgemeinde wird ein Beschluss des jeweiligen Ortsgemeinderates notwendig. Darüber hinaus soll das Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung und dem Elternausschuss hergestellt werden.

Eine wiederholte Übertragung der Trägerschaft nach vormaliger Rückübertragung bedarf eines Annahmebeschlusses des Verbandsgemeinderates.

Übernahme der Betriebs- und Gebäudeträgerschaft

Grundsätzlich kann bei der Trägerschaft einer Kindertagesstätte zwischen Betriebs- und Gebäudeträgerschaft unterschieden werden. Beide Trägerschaften können getrennt voneinander wahrgenommen werden (Betriebsträgerschaft = Verbandsgemeinde, Gebäudeträgerschaft = Ortsgemeinde).

Da die Gebäude der Kitas im Regelfall von der Ortsgemeinde errichtet und finanziert wurden und oftmals mit anderen gemeindlichen Einrichtungen, wie z. B. dem Bürgermeisteramt oder dem DGH, räumlich verbunden sind, soll die Gebäudeträgerschaft bei der jeweiligen Ortsgemeinde verbleiben.

Der Verbandsgemeinde wird im Gegenzug ein unwiderrufliches und vorrangiges Nutzungsrecht für die entsprechenden Gebäude(-teile) eingeräumt.

Bei baulichen Veränderungen, die im Zusammenhang mit der Betriebsträgerschaft und der Aufrechterhaltung des Kita-Betriebs notwendig werden, soll die Ortsgemeinde gem. den nachfolgenden Grundsätzen eingebunden werden:

Unabwendbare Ausgaben (Brandschutz, Gebäudesicherung etc.): Die Ortsgemeinde wird vor Umsetzung aller Maßnahmen über Art und anfallende Kosten informiert, die Verbandsgemeinde führt diese unverzüglich aus.

Planbare Baumaßnahmen (Umgestaltung von Räumlichkeiten, planbare Instandhaltung etc.): Der Ortsgemeinde werden im Rahmen der Haushaltsplanberatungen anstehende Maßnahmen vorgestellt und sie entscheidet über die Durchführung und Aufnahme in den Haushaltsplan in Abstimmung mit der Verbandsgemeinde.

Essenverpflegung

Im Rahmen der Übernahme der Trägerschaft geht die Pflicht zur Bereitstellung einer warmen Mittagsverpflegung auf die Verbandsgemeinde über. Diese übernimmt ggf. bestehende Verträge mit Caterern und legt die Kostenbeteiligung der Eltern pro Mahlzeit in Abstimmung mit der Ortsgemeinde in einer Satzung fest.

Die Entscheidung über die grundsätzliche Art der Verpflegung – Catering, Frisch- oder Mischküche – verbleibt jedoch bei der Ortsgemeinde und kann von dieser im Rahmen ihrer finanziellen Mittel festgelegt werden.

Personal

Beim Übergang der Trägerschaft gehen auch die entsprechenden Arbeitsverträge der Angestellten der Kindertagesstätte auf die Verbandsgemeinde über.

Das Weisungsrecht gegenüber dem Personal geht auf die Verbandsgemeinde als neuen Arbeitgeber über, die die Leitung der Einrichtung vor Ort mit den erforderlichen Rechten ausstattet (unmittelbare Dienstvorgesetzte).

Eine Einbindung der Ortsgemeinde in Personalangelegenheiten kann bei Stellenbesetzungen erfolgen. Stellenbesetzungsverfahren für Funktionsstellen erfolgen verpflichtend in Abstimmung mit der Ortsgemeinde, an den übrigen Einstellungsverfahren kann ein Vertreter der Ortsgemeinde auf Wunsch teilnehmen.

Die Aufgaben des Hausmeisters werden bisher von Gemeindearbeitern wahrgenommen. Hier gilt es im Vertrag zu klären, ob die Aufgaben zukünftig durch Mitarbeiter der Verbandsgemeinde erledigt werden oder ob eine vertragliche Vereinbarung mit der Ortsgemeinde über die Überlassung des Gemeindearbeiters für Arbeiten in der Kita abgeschlossen wird.

Finanzierung

- **Gemeindeanteil an den Personalkosten**

Während im alten Kitagesetz ein von den Trägern zu erbringender Gemeindeanteil in Höhe von 12,5% an den Personalkosten festgelegt war, sieht das neue KitaG diesen nicht mehr vor. Hier setzt man auf eine Individualregelung in Form einer Rahmenvereinbarung zwischen den einzelnen Finanzierungsträgern. Da es zwischen diesen bisher zu keiner Einigung kam, ist derzeit unklar, in welcher Höhe ein Eigenanteil des Kita-trägers an den Personalkosten zu leisten ist.

Dieser Personalkostenanteil des Trägers würde im Falle einer Übernahme der Trägerschaft der Verbandsgemeinde nachträglich als Kostenbeteiligung auf die Ortsgemeinden umgelegt. Die Höhe der Kosten ist dabei unverändert, da die VG den Trägeranteil so weitergibt wie er vom Jugendamt festgelegt wird.

Die Kosten, für das bei der Verbandsgemeinde aufgrund der Übernahme der Trägerschaft vorgehaltene Zusatzpersonal, werden auf die übertragenden Ortsgemeinden anteilig umgelegt.

- **Sachkosten**

Gleiches gilt für die Sachkosten. Diese wurden in der Vergangenheit vollständig von den Trägern finanziert und wären auch zukünftig über eine Umlage von den Ortsgemeinden an die Verbandsgemeinde zu zahlen.

- **Haushaltsplanung und Umlageberechnung**

Die Aufstellung des Haushaltsplanes der Kindertagesstätten und die jährliche Abrechnung haben zeitlich so zu erfolgen, dass die benötigten Haushaltsmittel bei den Haushaltsplanungen der Ortsgemeinde berücksichtigt werden können (Stichtag 15.09.).

Geplante Maßnahmen werden durch die Verbandsgemeindeverwaltung unterjährig in Abstimmung mit der Ortsgemeinde umgesetzt.

Ungeplante aber unabweisbare Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Kita-Betriebes werden von der Verbandsgemeinde beauftragt und die Ortsgemeinde wird entsprechend darüber informiert.

TOP 10 Verschiedenes

Die Abrechnung erfolgt in Form einer Spitzabrechnung. Hierbei werden 100 % der anfallenden Kosten rückwirkend nach Abschluss des Haushaltsjahres auf die jeweilige Ortsgemeinde umgelegt.

Abstimmung zwischen Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde

Auf eine regelmäßige Abstimmung zwischen der Verbandsgemeinde und Ortsgemeinde wird großer Wert gelegt, entsprechende Formate werden nach Wünschen der Ortsgemeinde definiert. Denkbar wäre z. B. die verbindliche Teilnahme eines Vertreters der Ortsgemeinde im Kita- Beirat.

Trägerqualifizierung

Das System der Kindertagesbetreuung hat sich in den letzten Jahrzehnten sehr verändert. Kindertageseinrichtungen sind größer geworden, haben deutlich längere Öffnungszeiten und nehmen jüngere Kinder auf als früher. Für ehrenamtliche Träger, etwa Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder Pfarrer, die neben dem Betrieb der Kita noch ganz andere Aufgaben haben, ist die umfassende strukturelle und inhaltliche Verantwortung für den Betrieb einer Tageseinrichtung meist eine Herausforderung.

In § 24 Abs. 4 KiTaG ist daher festgelegt, dass die Träger von Einrichtungen oder die von ihnen für die Wahrnehmung der Trägeraufgaben benannte verantwortliche Personen zukünftig eine aufgabenspezifische Qualifizierung nachweisen sollen.

Eine gute Trägerqualität stärkt die Professionalisierung des Systems, unterstützt die qualitative Weiterentwicklung und entlastet Leitungskräfte. Mit der Anforderung sollen zudem Anreize für moderne

und professionelle Organisationsstrukturen in der Wahrnehmung von Trägeraufgaben gesetzt werden, z. B. durch Trägerzusammenschlüsse.
Die Trägerqualifizierung wird durch die Verbandsgemeinde sichergestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Berzhahn stimmt der grundsätzlichen Aufgabenübertragung „Übernahme der Kita-Trägerschaft“ an die Verbandsgemeinde Westerbürg nach § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung zu.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 9 Dagegen: 0 Enthaltungen: 0

Der Ortsbürgermeister informiert den Gemeinderat über:

- den Stand der Windkraftanlage
- den Stand des Dorfautomaten
- die neue Bank für den Spielplatz
- über den Ärger einiger Bürger über Blockade des Gehwegs in der Ringstraße durch Baumaterialien

Ortsgemeinde Berzhahn, 21.08.2023

Vorsitzender

Markus Hof
Ortsbürgermeister